

**Satzung über die Erhebung von Marktgebühren
(Marktgebührenordnung)**

vom 16. April 1984, in Kraft seit 16. Mai 1984

geändert durch Satzung vom 01.02.1988, in Kraft seit 03.02.1988

geändert durch Satzung vom 30.09.1996, in Kraft seit 01.01.1997

geändert durch Satzung vom 26.11.2001, in Kraft seit 01.01.2002

geändert durch Satzung vom 12.12.2016, in Kraft seit 01.01.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 22.12.1975 (GBl. 1976 S. 1), den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 15.02.1982 (GBl. S. 57) hat der Gemeinderat der Stadt Wangen im Allgäu am 16.04.1984, mit Änderung vom 01.02.1988, 30.09.1996, 26.11.2001 und 12.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Bereitstellung von Stellplätzen auf den Wochen-, Schweine- und Jahrmärkten werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Gebührensschuldner ist, wer einen Platz vom Marktmeister zugewiesen bekommt oder wer den Platz tatsächlich benutzt. Mehrere Schuldner haften gemeinsam.

§ 3

Gebühren

Es werden erhoben:

1. Platzgeld auf dem Wochenmarkt
 - a) Tagesplatzgeld je lfm. € 3,00
 - b) Jahresplatzgeld je lfm. € 85,00
2. Platzgeld auf dem Jahrmarkt
für jeden lfm. eine Gebühr von € 4,50
3. Für die Benützung städtischer Stromanschlüsse
 - a) Normalstrom pro Tag/Stand € 2,50
 - b) Starkstrom pro Tag/Stand € 3,00

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Zuweisung der Verkaufsplätze.

2. Die Gebührenschild ist nach Anforderung sofort fällig. Wird eine fällige Gebühr nicht sofort bezahlt, kann die Stadt den Verkaufsplatz entziehen. Entrichtete Jahrmarktgebühren werden nur dann erstattet, wenn der Platz rechtzeitig abbestellt wird. Die Abmeldung muss mindestens 3 Werktage vor dem Markttag eingegangen sein.

§ 5 Einzug der Gebühren

1. Die Marktgebühren werden, soweit sie nicht vorher bezahlt wurden, während des Marktes durch einen Beauftragten der Stadt eingezogen. Kein Gebührenschuldner darf den Markt verlassen, bevor er die Marktgebühr entrichtet hat.
2. Die Quittungen der Stadt sowie die Überweisungs- oder Einzahlungsbelege sind während der Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen dem Marktmeister oder einem sonstigen Beauftragten der Stadt vorzuzeigen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

	Beschlussdatum	Datum der amtlichen Bekanntmachung	
		Ausgabe Nr.	Datum
Satzung	16.04.1984		15.05.1984
Änderung	01.02.1988		02.02.1988
Änderung	30.09.1996		09.10.1996
Änderung	26.11.2001		06.12.2001
Änderung	12.12.2016		17.12.2016